

940 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (907 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Keimel, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (129/A)

Bei unveränderter Rechtslage rechnet der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit einem jährlichen Gebarungsabgang im Bereich der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG im Kalenderjahr 1982 von 1 070 Millionen Schilling, im Kalenderjahr 1983 von 1 546 Millionen Schilling, im Kalenderjahr 1984 von 2 116 Millionen Schilling und im Kalenderjahr 1985 von 2 794 Millionen Schilling. Schwergewicht der gegenständlichen Regierungsvorlage sind daher Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung, die angesichts dieser Finanzierungsschwierigkeiten notwendig geworden sind. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf fünf Sechstel der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung (Kalenderjahr 1982: 18 000 S monatlich);
- Erhöhung der Rezeptgebühr von 15 S auf 18 S und Dynamisierung derselben ab 1. Jänner 1983;
- Einführung einer Mindestgrenze für die Kostenübernahme von Heilbehelfen; Kostenbeteiligung des Versicherten bei Heilbehelfen;
- Satzungsermächtigung zur Einführung eines Kostenanteiles des Versicherten bei Reise(Fahrt)kosten;

- Festsetzung des Bestattungskostenbeitrages in einheitlicher Höhe (6 000 S);
- Bereitstellung von 1 vH statt wie bisher 2 vH der Erträge an Krankenversicherungsbeiträgen für die gesonderte Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (§ 444 Abs. 5 ASVG).

Weiters sieht die Regierungsvorlage folgende andere Neuregelungen vor:

- Regelung der Versicherungspflicht für Vortragende an Volkshochschulen und gleichartigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
- Regelung der Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Kreditunternehmungen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;
- Verbesserungen im Bereich der Unfallversicherung der Schüler und Studenten;
- Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten um Erkrankungen der tieferen Atemwege durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe.

Ferner sieht die Regierungsvorlage eine außer-tourliche über die laufende Anpassung hinausgehende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze vor.

Durch Art. VIII Abs. 3 der 35. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 585/1980, wurde die im Bundesgesetz, BGBl. Nr. 450/1980, vorgesehene Sonderregelung betreffend Verwendung des Überschusses der Wohnungsbeihilfe zur teilweisen Finanzierung der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und Bauern um ein Jahr verlängert. Durch Art. VII der gegenständlichen Regierungsvorlage soll diese Regelung, die mit 31. Dezember 1981 außer Kraft treten würde, um ein Jahr verlängert werden.

Auf Grund einer Anregung der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues soll der Anstalt

in den Kalenderjahren 1982, 1983 und 1984 die Möglichkeit eingeräumt werden, den Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung bei der derzeit dreifachen der nach § 84 Abs. 2 Z 2 ASVG zulässigen Höchstgrenzen hinaus zu dotieren, um so die Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds der knappschaftlichen Pensionsversicherung im bisherigen Ausmaß zu gewährleisten.

Bei Personen, die trotz der in ihrem ursprünglichen Beruf bestehenden geminderten Arbeitsfähigkeit weiterhin aktiv sind und einer neuen Beschäftigung nachgehen, können derzeit die während des Pensionsbezuges erworbenen Versicherungszeiten erst bei Eintritt des — auf den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit folgenden — Versicherungsfalles des Alters oder im Falle des Todes berücksichtigt werden. Dies führte dann zu Härtefällen, wenn der Betreffende seine neue Beschäftigung etwa im Hinblick auf seinen reduzierten Gesundheitszustand vor Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension aufgeben mußte. Dieser Nachteil würde nicht eintreten, wenn dem Pensionsbezieher Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden wären, die ihn zu der neuen Berufsausübung befähigt hätten. Zur Beseitigung dieser Härtefälle sieht daher die gegenständliche Regierungsvorlage vor, daß ein solcher Pensionist versicherungsrechtlich so zu behandeln ist, als ob er ebenfalls von den Maßnahmen der Rehabilitation Gebrauch gemacht hätte. Diese Neuregelung soll auch für Fälle gelten, in denen der Stichtag der bereits zuerkannten Pension vor dem 1. Jänner 1982 liegt.

Die in den Schlußbestimmungen der Regierungsvorlage enthaltenen finanziellen Maßnahmen sollen der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen. In diesem Zusammenhang soll unter anderem das Unfallkrankenhaus Kalwang aus dem Eigentum der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in das Eigentum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übergehen.

Die Abgeordneten Dr. Keimel, Mühlbacher, Dr. Schwimmer, Dr. Schüssel und Genossen haben am 7. Oktober 1981 einen gemeinsamen Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ASVG geändert wird, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat mit den Erkenntnissen VGH 3319/79 vom 15. Mai 1981 und 1773/80 vom 22. Mai 1981 entschieden, daß Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft auf Grund ihrer durch das Aktiengesetz eingeräumten Rechtsstellung (§ 70 Aktiengesetz) nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 ASVG erfüllen und daher nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG unterliegen können. In den Begründungen dieser Erkenntnisse hat sich der Verwaltungsgerichtshof einer Entscheidung des Obersten

Gerichtshofes Zl. 2 Ob 356/74 vom 3. 7. 1975 angeschlossen, in der der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat, daß Vorstandsmitglieder kein Dienstverhältnis im Sinne des Angestelltengesetzes begründen können, weil sie Unternehmerfunktionen zu erfüllen haben. Demnach fehlen die für Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes gegebenen Ein- und Unterordnungsverhältnisse gegenüber einem weisungsbefugten Arbeitgeber, welche die Grundvoraussetzung für ein Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 ASVG sind. Da die nach § 70 Aktiengesetz bestehende zwingende Weisungsfreiheit der Vorstandsmitglieder unabdingbar ist, bedarf es eines eigenen sozialversicherungsgesetzlichen Tatbestandes, der die Vollversicherungspflicht für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften normiert, um den bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Schutz dieses Personenkreises und vor allem auch von deren Angehörigen in der Krankenversicherung weiterhin kontinuierlich zu gewährleisten. In der Regel haben Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften Anstellungsverträge in Form von Dienstverträgen abgeschlossen, weswegen die Normierung der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung im ASVG zweckmäßig erscheint. Da der Verwaltungsgerichtshof die Dienstnehmereigenschaft eines Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft verneint hat, muß nun eine Vollversicherungspflicht durch Normierung eines eigenen Tatbestandes im § 4 Abs. 3 erfolgen. § 4 Abs. 1 Z 6 bestimmt die Vollversicherungspflicht für die den Dienstnehmern im Sinne des Abs. 3 gleichgestellten Personen. Im § 4 Abs. 3 werden vor allem solche Personen angeführt, die grundsätzlich Unternehmerfunktionen bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Von der Funktion der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften her betrachtet, wäre auch eine Pflichtversicherung dieses Personenkreises in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz denkbar. Da diese Personen jedoch in der Regel vor ihrer Bestellung zu Vorständen Angestelltentätigkeit ausgeübt haben und möglicherweise auch nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit wieder ausüben, scheint im Interesse der Kontinuität der Versicherungszugehörigkeit eine Verankerung im ASVG zweckmäßiger. Andernfalls würde sich auch wiederum ein Wanderversicherungsproblem ergeben.

Durch die Übergangsbestimmungen sollen für die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften die wirksame Entrichtung von Beiträgen in der Pensionsversicherung zur Wahrung erworbener Versicherungszeiten und die Anspruchsberechtigung für die Versicherungsfälle aus der Unfall- und Krankenversicherung sichergestellt werden.“

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abge-

ordneten Hellwagner, Dr. Schwimmer, Dr. Jörg Haider, Dr. Schranz, Dr. Kohlmaier, Maria Metzker, Hesoun, Steinhuber, Egg, Dr. Puntigam, Kokail, Dr. Hafner und Hagspiel sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurden vom Abgeordneten Hellwagner Abänderungsanträge betreffend die §§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a, 137 Abs. 2 und 293 Abs. 1 ASVG gestellt. Weiters wurde vom Abgeordneten Hellwagner ein Antrag auf Einfügung eines neuen Abs. 7 im Art. VI der Regierungsvorlage und eine entsprechende Umbezeichnung der bisherigen Abs. 7 bis 10 des Art. VI eingebracht und ein Antrag auf Anfügung von Abs. 14 und 15 im Art. VIII gestellt. Ferner wurde von den Abgeordneten Hellwagner, Dr. Schwimmer und Dr. Jörg Haider ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 51 Abs. 5 und § 214 Abs. 3 ASVG gestellt. Außerdem wurden vom Abgeordneten Dr. Schwimmer bzw. vom Abgeordneten Dr. Hafner Abänderungsanträge betreffend die §§ 137 Abs. 2, 227 Z 4, 293 Abs. 1 und 2 und 444 Abs. 5 ASVG sowie Art. VI der Regierungsvorlage gestellt. Vom Abgeordneten Dr. Kohlmaier wurde ein Antrag betreffend Einfügung eines neuen Art. VI und entsprechende Umbezeichnung des bisherigen Art. VI auf Art. VII beantragt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge des Abgeordneten Hellwagner bzw. des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Hellwagner, Dr. Schwimmer und Dr. Jörg Haider teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Die anderen oberwähnten Abänderungsanträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

Durch die Annahme des diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurfes gilt sowohl der Antrag 129/A als auch Art. I des Antrages 137/A als miterledigt.

Weiters wurden vom Ausschuss für soziale Verwaltung folgende Feststellungen zu § 136 Abs. 3 und zu § 154 ASVG getroffen:

Zu § 136 Abs. 3:

Der Ausschuss stellt fest, daß die im § 136 Abs. 3 ASVG vorgesehene Rundung auf volle Schilling dahingehend vorzunehmen ist, daß Beträge unter 50 g vernachlässigt werden und Beträge von 50 g und mehr auf den nächstfolgenden vollen Schilling aufgerundet werden.

Zu § 154:

Der Ausschuss stellt fest, daß im § 154 Abs. 1 durch die Bezugnahme auf § 137 Abs. 2 die Regelungen über die Kostenbeteiligung und die Befreiungsmöglichkeiten von der Tragung der Kostenbeteiligung durch den Versicherten auch für die Hilfsmittel gelten.

Überdies nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, daß im Rahmen der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger eine Änderung des Orthopädieabkommens dahingehend in Aussicht genommen ist, daß die das 25fache des Meßbetrages übersteigenden Kosten vom zuständigen Träger der Pensionsversicherung übernommen werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a:

Die Einfügung bewirkt, daß auch die Vorstandsmitglieder der beiden Geld- und Kreditinstitute von der Vollversicherung ausgenommen sind; diese Maßnahme trägt einem Anliegen der Betroffenen Rechnung.

Zu § 51:

Die Änderung des § 51 Abs. 5 letzter Halbsatz stellt sicher, daß bei den in die Pflichtversicherung einbezogenen Vorstandsmitgliedern (Geschäftsleitern) die sonst auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile vom Unternehmen getragen werden.

Zu § 137 Abs. 2:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die besondere soziale Schutzbedürftigkeit und nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten Kriterium für die Kostentragung durch den Versicherungsträger sein; hinsichtlich der Beurteilung der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit gilt § 136 Abs. 5 ASVG. Überdies soll auch bei behinderten Personen, für die Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe besteht, der Kostenanteil vom Versicherungsträger getragen werden.

Zu § 214 Abs. 3:

Durch die Neufassung des § 170 ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des § 214 Abs. 3.

Zu § 293 Abs. 1:

In der Regierungsvorlage war eine Erhöhung der Richtsätze um 6,4 vH vorgesehen. Die nunmehrige Erhöhung beträgt 6,8 vH; sie stellt eine entsprechende Abgeltung der stark ansteigenden Energiekosten dar.

Zu Art. VI Abs. 7:

Der neue Abs. 7 regelt die Kostenübernahme für Heilbehelfe und Hilfsmittel bzw. den Ersatz der Reise(Fahrt)- und Transportkosten bis zum Inkrafttreten der durch die Änderungen in den §§ 135, 137 und 154 notwendig gewordenen Satzungsänderungen.

4

940 der Beilagen

Zu Art. VIII Abs. 14:

Durch die im Abs. 14 getroffene Regelung wird die Wirkung des § 20 des Bewertungsgesetzes 1955 um ein weiteres Jahr hinausgeschoben.

einem Höchstausmaß von 1 vH der Beitragseinnahmen aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger abzudecken sind.

Zu Art. VIII Abs. 15:

Im neuen Abs. 15 wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen im Geschäftsjahr 1982 die gesonderte Rücklage zur Deckung der Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen nicht ausreicht, die übersteigenden Aufwendungen bis zu

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 12 04

Hellwagner
Berichterstatter

Maria Metzker
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980 und BGBl. Nr. 282/1981 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 ist der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z 10 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„10. Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie in dieser Tätigkeit nicht schon aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind.“

2. a) § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a Eingang hat zu lauten:

„a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder

unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und der Salzburger Sparkasse, alle diese, wenn“

b) § 5 Abs. 1 Z 5 hat zu lauten:

„5. die Lehrenden an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;“

3. Dem § 7 Z 3 ist eine lit. d mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„d) die im § 5 Abs. 1 Z 5 von der Vollversicherung ausgenommenen Personen;“

4. Im § 8 Abs. 1 Z 3 ist eine lit. j mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„j) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Bundesförderungs- und -prüfungskommission nach § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, der Kommission nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976, und des Beirates nach § 12 des Bundesgesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem, BGBl. Nr. 448/1980, in Ausübung ihrer Funktion, soweit sie nicht aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen unfallversichert sind;“

5. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Pflichtversicherung der Hebammen, Markthelfer, Bergführer und Fremdenführer, der öffentlichen Verwalter, der Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), der Versicherungsvertreter (§ 4 Abs. 3 Z 1, 5, 7, 8 und 10, § 7 Z 3 lit. c sowie § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e) sowie der im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j genannten Personen beginnt mit der Erteilung der

amtlichen Bewilligung zur Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. der Bestellung zum öffentlichen Verwalter, Vorstandsmitglied (Geschäftsleiter), Versicherungsvertreter, Kommissions- oder Beiratsmitglied.“

6. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 3 bezeichneten Personen endet mit der Entziehung der amtlichen Bewilligung zur Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit, mit der Enthebung als öffentlicher Verwalter bzw. mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes (Geschäftsleiters), Kommissions- oder Beiratsmitgliedes bzw. mit dem Ende der Funktionsausübung eines Versicherungsvertreters.“

7. Im § 14 Abs. 1 Z 5 ist der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 1, 2, 3 und 8“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 Z 1, 2, 3, 8 und 10“ zu ersetzen.

8. Im § 28 Z 2 ist der Punkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich zu ersetzen und eine lit. j mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„j) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j in der Unfallversicherung teilversicherten Personen.“

9. Im § 31 Abs. 3 Z 18 ist nach dem Ausdruck „Krankenversicherungsträger“ das Wort „aufzustellen“ einzufügen.

10. Im § 44 Abs. 1 ist nach der Z 5 eine Z 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„6. bei den nach § 4 Abs. 3 Z 10 pflichtversicherten Personen die Bezüge, die diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit erzielen.“

11. Im § 45 Abs. 1 lit. a ist der Ausdruck „drei Vierteln“ durch den Ausdruck „fünf Sechsteln“ zu ersetzen.

11 a. § 51 Abs. 5 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„jedoch haben die gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 und 9 versicherten Personen gegenüber den Besitzern der Wälder, in denen die Gewinnung von Harzprodukten ausgeübt wird, bzw. gegenüber den Besitzern der Weingärten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 10 versicherten Personen gegenüber den Unternehmungen, bei denen sie tätig sind, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.“

12. a) Im § 74 Abs. 1 dritter Satz ist der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e und g“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j“ zu ersetzen.

b) Im § 74 Abs. 3 ist der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„5. für die nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j teilversicherten Personen vom Bund.“

13. In der Überschrift zu und im § 83 sind die Worte „Verzugszinsen, Mahngebühren und Verwaltungskostensätze“ durch den Ausdruck „Ver-

zugszinsen und Verwaltungskostensätze“ zu ersetzen.

14. § 94 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.“

15. § 98 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den in Abs. 1 Z 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.“

16. § 104 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Renten (Pensionen) und das Übergangsgeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung, ferner das Pflegegeld aus der Unfallversicherung sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für die Auszahlung (Überweisung) von Geldleistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung sind vom Versicherungsträger zu tragen. Das gleiche gilt in der Krankenversicherung für die Auszahlung (Überweisung) der Geldleistungen sowie der anstelle von Sachleistungen gewährten Erstattungsbeträge.“

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 117 Z 4 hat die lit. e zu entfallen.

2. a) Im § 125 Abs. 1 erster Satz haben die Worte „und aus dem Versicherungsfall des Todes“ zu entfallen.

b) Im § 125 Abs. 1 hat der letzte Satz zu entfallen.

c) § 125 Abs. 4 hat zu entfallen.

3. Im § 129 Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck „des Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „des Bundesministers“ zu ersetzen.

4. Im § 132 b Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 132 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 132 a Abs. 6“ zu ersetzen.

5. a) § 135 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist der Ersatz der Reise(Fahrt)kosten nach Maßgabe der Bestimmun-

gen der Satzung zu gewähren. Bei der Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes bzw. eines allfälligen Kostenanteiles des Versicherten ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf den dem Versicherten für sich bzw. seinen Angehörigen bei Benützung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels erwachsenden Reisekostenaufwand Bedacht zu nehmen; dies gilt auch bei Benützung eines Privatfahrzeuges. Die Satzung kann überdies bestimmen, daß nach diesen Grundsätzen festgestellte Reise(Fahrt)kosten bei Kindern und gebrechlichen Personen auch für eine Begleitperson gewährt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Behandlungsstelle ist in jedem Fall nachzuweisen.“

b) Im § 135 Abs. 5 sind nach den Worten „Die Satzung bestimmt“ die Worte „unter Bedachtnahme auf Abs. 4“ einzufügen.

6. a) Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist der Betrag von „15 S“ durch den Betrag von „18 S“ zu ersetzen.

b) Im § 136 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling.“

7. § 137 hat zu lauten:

„Heilbehelfe

§ 137. (1) Brillen, orthopädische Schuheinlagen, Bruchbänder und sonstige notwendige Heilbehelfe sind dem Versicherten für sich und seine Angehörigen in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe werden vom Versicherungsträger nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108 b Abs. 2), gerundet auf volle Schilling; 10 vH der Kosten, mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten zu tragen. Das Ausmaß der vom Versicherungsträger zu übernehmenden Kosten darf einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehelfen in unterschiedlicher Höhe, höchstens jedoch mit dem 10fachen des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, festsetzen. Der Versicherungsträger hat die vom Versicherten zu tragenden Kosten bzw. den Kostenanteil zur Gänze zu übernehmen:

a) bei Versicherten (Angehörigen), die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und

b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten im Sinne des § 136 Abs. 5.

(3) Die Krankenordnung kann eine Gebrauchsdauer für Heilbehelfe festsetzen.

(4) Für die Übernahme von Reise(Fahrt)- bzw. Transportkosten, die im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Heilbehelfen erwachsen, gilt § 135 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

8. Im § 144 Abs. 5 sind nach den Worten „vom Versicherungsträger“ die Worte „unter Bedachtnahme auf § 135 Abs. 4“ einzufügen.

9. Im § 154 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Bei der Festsetzung der Höhe der Zuschüsse ist auf § 137 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe Bedacht zu nehmen, daß der durch die Satzung des Versicherungsträgers für den Kostenzuschuß festzusetzende Höchstbetrag bei Körperersatzstücken und Krankenfahrrädern höchstens das 25-fache des Meßbetrages (§ 108 b Abs. 2), gerundet auf volle Schilling, betragen darf.“

10. § 158 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Wochengeld wird an aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene, nach § 122 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Anspruchsberechtigte nur gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zehn Monate nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert war; von dieser Wartezeit müssen mindestens sechs Monate im letzten Jahre vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sein.“

11. § 164 hat zu entfallen.

12. a) Die Überschrift zu § 167 hat zu lauten:

„Wochengeld beim Tod der Wöchnerin“

b) Im § 167 hat der letzte Satz zu entfallen.

13. § 170 hat zu lauten:

„Anspruchsberechtigte Personen

§ 170. (1) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

(2) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen, als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Besteht Anspruch auf einen Bestattungskostenbeitrag aus der Unfallversicherung nach diesem

oder einem anderen Bundesgesetz, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.“

14. § 171 hat zu lauten:

„Höhe des Bestattungskostenbeitrages

§ 171. (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tod des Versicherten (des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten) oder eines Angehörigen (§ 123) 6 000 S, im Falle einer Totgeburt 1 000 S.

(2) Durch die Satzung kann in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung der Bestattungs-kostenbeitrag wie folgt erhöht werden:

1. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Knappschaftsalterspension, Knapp-schaftspension oder Knappschaftsvollpension bis zum Dreifachen der monatlichen Pension (Gesamt-leistung) ohne Ausgleichszulage, ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß und ohne Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen;

2. im Falle des Todes des versicherten Empfängers einer Witwen(Witwer)pension oder im Falle des Todes des Beziehers einer Waisenspension bis zum Dreifachen dieser Pension;

3. im Falle des Todes des Ehegatten eines Pen-sionsempfängers bis zu 50 vH oder im Falle des Todes eines sonstigen Angehörigen (§ 123) des ver-sicherten Pensionsempfängers bis zu 20 vH des Bestattungskostenbeitrages nach Z 1.

(3) Der Bestattungskostenbeitrag darf in den Fäl- len des Abs. 2 Z 1 und 2 das 30-fache der jeweili- gen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversi- cherung (§ 45 Abs. 1 lit. a), im Falle des Abs. 2 Z 3 50 vH bzw. 20 vH dieses Betrages nicht überstei- gen.“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. § 175 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten: „Abs. 2 Z 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 6 sind entspre- chend anzuwenden.“

2. Im § 176 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 1 Z 2, 3, 6 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8 und 10“ zu ersetzen.

3. Im § 186 Z 3 ist der Ausdruck „(Anstalten, Einrichtungen und dergleichen)“ durch den Aus- druck „(Anstalten, Einrichtungen, Hochschulen, Schulen und dergleichen)“ zu ersetzen.

4. § 189 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Unfallheilbehandlung ist in entspre- chender Anwendung der §§ 135, 136, 137 Abs. 1, 3 und 4 und 144 in einer Art und einem Ausmaß zu gewähren, daß der Zweck der Heilbehandlung (Abs. 1) tunlichst erreicht wird. Kostenanteile für

Reise(Fahrt)- und Transportkosten dürfen nicht eingehoben werden.“

5. Im § 196 ist der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als zweiter Halbsatz ist anzufügen:

„eine solche Unterstützung kann unter Bedacht- nahme auf die Familienverhältnisse des Versehrten und die wirtschaftliche Lage desselben bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen auch zu dem Zweck gewährt werden, die Kosten des Transpor- tes des Versehrten vom Ort der Behandlung an den Ort des Wohnsitzes ganz oder teilweise zu erset- zen.“

6. § 214 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entspre- chende Betrag ist an den zu zahlen, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberech- tigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 254 Abs. 4 Z 2 ist der Ausdruck „§ 255 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 255 Abs. 5“ zu ersetzen.

2. § 273 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 255 Abs. 5 gilt entsprechend.“

3. Im § 292 Abs. 4 lit. d hat der Klammeraus- druck zu lauten:

„(Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen, Schwerstbe- schädigtenzulagen, Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung, Wirtschaftshilfe nach dem Tuber- kulosegesetz und dergleichen);“

4. § 293 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 5 677 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 3 955 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 955 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisen- pension:
 - aa) bis zur Vollendung des
 - 24. Lebensjahres 1 477 S,
 - falls beide Elternteile verstorben sind 2 219 S,

- bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 2 623 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 955 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 425 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.“

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 420 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte Dienstnehmer nicht beschäftigen, den Dienstgebern als Versicherungsvertreter gleichgestellt.“

2. Im § 423 Abs. 7 hat der Ausdruck „(Abs. 1 bis 3)“ zu entfallen.

3. a) Im § 444 Abs. 5 erster und letzter Satz ist der Ausdruck „2 v.H.“ durch den Ausdruck „1 vH“ zu ersetzen.

b) Dem § 444 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Reicht die Rücklage zur Verlustdeckung nicht aus, so können hiezu bis zu 1 vH der Erträge an Versicherungsbeiträgen herangezogen werden.“

4. Im § 447 a Abs. 5 erster Satz ist der Ausdruck „30 v.H.“ durch den Ausdruck „20 vH“ zu ersetzen.

5. Im § 447 b Abs. 7 ist der Ausdruck „10 v.H.“ durch den Ausdruck „20 vH“ zu ersetzen.

6. Im § 460 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „des Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „des Bundesministers“ zu ersetzen.

7. In der Anlage 1 hat die Z 41 zu lauten:

„41. Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf } Alle Unternehmen“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Die im § 4 Abs. 3 Z 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 genannten Personen, die vor dem 1. Jänner 1982 zur Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz angemeldet waren, gelten auch für die danach in Betracht kommenden vor dem 1. Jänner 1982 liegenden Zeiträume, frühestens ab dem Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied (Geschäftsleiter), als Pflichtversicherte im Sinne des § 4 Abs. 3 Z 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1.

(2) Die im § 4 Abs. 3 Z 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 genannten Personen, die vor dem 1. Jänner 1982 das 50. Lebensjahr vollendet haben und am 31. Dezember 1981 noch nicht zur Pflichtversicherung angemeldet waren, sind von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Antrag zu befreien, wenn dieser Antrag innerhalb eines Jahres bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einbeziehung. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

(3) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1982 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1982 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 5 und 7 Z 3 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 und Z 3 sind auch auf vor dem 1. Jänner 1982 gelegene Zeiträume anzuwenden, es sei denn, daß für solche Zeiträume Beiträge zur Vollversicherung bereits entrichtet wurden. Die Rechtskraft von Bescheiden über die Einbeziehung in die Vollversicherung steht dem nicht entgegen.

(5) Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Pflichtversicherte in die Unfallversicherung einbezogen werden und die am 1. Jänner 1982 bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig unter Einschluß der Arbeitsunfälle unfallversichert sind oder für die ein solcher Vertrag abgeschlossen worden ist, können den Versicherungsvertrag bis 30. Juni 1982 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits ent-

richtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten.

(6) Versicherungsunternehmen, die das Versicherungsgeschäft betreiben, können jene Teile der versicherungstechnischen Rückstellungen, die zufolge Kündigung gemäß Abs. 5 aufzulösen sind, steuerfrei auf eine Sonderrücklage für die Umstellung des Geschäftsbetriebes übertragen. Diese Rücklage ist in den folgenden Geschäftsjahren mit einem Teilbetrag von je 20 vH gewinnerhöhend (verlustmindernd) aufzulösen.

(7) Bis zur satzungsmäßigen Festsetzung des Ausmaßes des Kostenersatzes, des Kostenanteiles bzw. des Kostenzuschusses gemäß den §§ 135, 137 und 154 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 5, 7 und 9 hat die Übernahme der Kosten für Heilbehelfe und Hilfsmittel bzw. der Ersatz der Reise(Fahrt)- und Transportkosten nach den am 31. Dezember 1981 in Geltung gestandenen Bestimmungen zu erfolgen.

(8) § 164 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen die Entbindung vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt ist.

(9) Die Bestimmungen der §§ 170 und 171 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 13 und 14 sind nur anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1981 eingetreten ist.

(10) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1982 an einer Krankheit, die erst aufgrund der Bestimmung des Art. V Z 7 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1982 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1982 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(11) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst aufgrund der Bestimmungen des Art. V Z 7 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1982 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1982 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

Artikel VII

(1) Die im Art. I des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1980, BGBl. Nr. 450, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1980 eine Sonderregelung getroffen wird, enthaltene Sonderregelung für das

Geschäftsjahr 1980 gilt auch für das Geschäftsjahr 1982 und tritt mit 31. Dezember 1982 außer Kraft.

(2) Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 648/1977 (Artikel VII), 380/1978, 546/1978 (Artikel I), 109/1979 (Artikel II), 563/1980 (Abschnitt VII, Artikel II) und 286/1981 wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld.“

Artikel VIII

Schlußbestimmungen

(1) Im Art. IX Abs. 4 und 5. der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 585/1980, ist der Ausdruck „Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes leistet der Bund in der Pensionsversicherung für das Geschäftsjahr 1982 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

(3) Die Träger der Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 444 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1982 nicht vorzunehmen.

(4) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1982 nicht zu leisten.

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat im Jahre 1982 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aus der Rücklage gemäß § 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einen Betrag von 150 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist am 20. September 1982 fällig.

(6) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1982 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Betrag von 200 Millionen Schilling, der am 20. April 1982 fällig ist, und einen Betrag von 350 Millionen Schilling, der am 20. September 1982 fällig ist, zu überweisen.

(7) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung

für die im § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Personen hat im Jahre 1982 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Betrag von 4 Millionen Schilling zu überweisen. Dieser Betrag ist am 20. September 1982 fällig.

(8) Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues kann für die Kalenderjahre 1982, 1983 und 1984 dem Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung zur Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit jährliche Überweisungen bis zum Dreifachen des sich nach § 84 Abs. 2 Z 2 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ergebenden Ausmaßes zuführen.

(9) § 254 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend auch für einen Bezieher einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, sofern er während des Anspruches auf diese Pension mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung durch eine Beschäftigung erworben hat und seine Arbeitsfähigkeit in den von ihm nach dem Anfall dieser Pension ausgeübten Berufen infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

(10) Abs. 9 gilt entsprechend auch in Fällen, in denen der Stichtag der bereits zuerkannten Pension vor dem 1. Jänner 1982 liegt.

(11) Die gesamten Rechte und Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin des Unfallkrankenhauses Kalwang werden mit Ablauf des 31. Dezember 1981 an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt übertragen.

(12) Die Grundlage für die sich aus Abs. 11 ergebenden bücherlichen Eintragungen bildet eine vom Bundesminister für soziale Verwaltung über den Rechtsübergang ausgestellte Bestätigung.

(13) Die sich am 31. Dezember 1981 im Dienststand befindlichen Bediensteten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, soweit sie zu diesem Zeit-

punkt zur Dienstleistung im Unfallkrankenhaus Kalwang zugeteilt sind, werden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommen. Hierbei muß jedem Bediensteten die Beibehaltung seiner am 31. Dezember 1981 erreichten dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung gewährleistet sein.

(14) Soweit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) zum 1. Jänner 1979 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1983 nicht zu berücksichtigen.

(15) Reicht im Geschäftsjahr 1982 bei einem Träger der Krankenversicherung die gesonderte Rücklage zur Deckung der Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen nicht aus, so sind ihm für das Jahr 1982 die übersteigenden Aufwendungen, höchstens aber 1 vH der Beitragseinnahmen, aus der Rücklage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anders bestimmt wird, am 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1981 Art. V Z 5;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1982 Art. I Z 11.

Artikel X

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. VII Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.